

Fraktion B90/Die Grünen  
i.a. M. Gombert  
Virchowstr. 47  
88048 FN

Beantwortung (Version vom 10.06.13) des Fragenkataloges der Fraktion der GRÜNEN  
Bauvorhaben: „Umgehungsrinne/Fischtreppe Reinach“

1. *Wurden kleinere bzw. alternative Lösungen für Aufstiegsmöglichkeiten für Fische untersucht, z.B. eine Kombination von Wehr und Fischtreppe?*

Antwort: Das Umgehungsgerinne ist die wirtschaftlichste Lösung und mit der Fischerei abgestimmt. Die Variante „Raue Rampe“ als Vorschüttung wurde aus technischen und finanziellen (540000.- €) Gründen verworfen. Außerdem verlangt die staatliche Fischerei bei einer Rampe eine noch höhere Mindestwasserabgabe. Damit würde der (energetische) Ertrag für den Betreiber noch weiter sinken. Auch mit dem Umgebungsgewässer muss er ohnehin schon Wasser in Höhe des mittleren Niedrigwasserabflusses in das Mutterbett abgeben.

2. *Gibt es Berechnungen der TWF/SWSee zum möglichen Ertrag des Kleinkraftwerkes am Reinachwehr? Gibt es Berechnungen von Seiten der TWF/SWSee bezüglich einer notwendigen Instandsetzung des Kleinkraftwerkes und des möglichen Ertrags? Wie sieht die Gesamtbilanz der TWF/SWSee aus bezüglich notwendiger Investitionen und Stromgewinnung aus?*

Antwort: Das Wehr ist denkmalgeschützt und befindet sich einschließlich des zugehörigen Wasserrechtes in Privateigentum. Die Stadt bzw. TWF/SWSee beteiligt sich lediglich mit Anteil von 15000.- € als finanzielle Unterstützung, da Restwasser genutzt werden soll. Im Übrigen hat der Primärzweck des Bauvorhabens keinen wirtschaftlichen sondern einen ökologischen Hintergrund mit dem politischen Ziel, im Rahmen der „Energiewende“ eine Wassernutzung an dieser Stelle zu erhalten. Die Reinachmühle ist einer der wenigen Standorte im Bodenseekreis, wo nennenswert Strom erzeugt werden kann.

3. *Welche Kriterien wurden herangezogen für die Berechnung der 800.000 Ökopunkte für das städtische Ökokonto? Wurden die zu erwartenden Schäden bei der Ökopunktberechnung berücksichtigt?*

Antwort: Die Maßnahme ist für das Ökokonto anrechenbar, da es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt handelt. Es ist nicht möglich, den Eigentümer des Wehres mit wasserrechtlichen Zwangsmitteln zur Herstellung der Durchgängigkeit zu verpflichten. Das scheitert an der Verhältnismäßigkeit der Kosten für die Maßnahme

im Vergleich zum Ertrag durch die Wasserkraftnutzung. Der Wasserkraftbetreiber besitzt ein sogenanntes „Altrecht“. Für die Wehrsanierung und die Wiederinbetriebnahme der Anlage braucht der Betreiber keine wasserrechtliche Genehmigung. Eben aus dem Grund, dass die Maßnahme für den Eigentümer unverhältnismäßig ist, kann die Stadt Fördermittel Wasserwirtschaft in Höhe von 50% nur in diesem Jahr relativ sicher möglich. Bei einer Verzögerung des Projektes können keine Aussagen gemacht werden, ob dann noch Fördergelder zur Verfügung stehen, nicht zuletzt wegen der aktuellen Konsequenzen aus den zahlreichen Hochwasserschäden nicht nur hier im Bodenseekreis.

Die Maßnahme stellt eine ökologische Aufwertung des Gewässers dar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine sogenannte „punktuelle Maßnahme“, die mit 4 Punkten je investierten Euro (ohne Zuschüsse) angerechnet wird. Beträgt der finanzielle Anteil der Stadt 200.000 Euro, wären dies 800.000 Punkte. Evtl. müsste von diesen Punkten noch etwas abgezogen werden, wenn durch die Maßnahme ein größerer Eingriff, zum Beispiel in den Boden stattfindet. Ob dies allerdings eintritt und dann auch als relevant eingeschätzt wird, kann man erst richtig berechnen, wenn die detaillierte Planung vorliegt. In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde vorab mitgeteilt, dass der Bereich naturschutzfachlich keine besonderen Wertigkeiten aufweist. Es kann davon ausgegangen werden, dass deutlich weniger als 1000 m<sup>2</sup> betroffen wären. Vielleicht müssten dann 10.000 Punkte abgezogen werden, was allerdings angesichts der Gesamtpunktzahl wenig Relevanz hätte.

4. *Wurde eine UVP durchgeführt?*

*Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein: Kann eine freiwillige UVP durchgeführt werden, um dem Umfang des Eingriffs im Verhältnis zum Nutzen besser einschätzen zu können?*

Antwort.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst anfechtbar.

5. *Welche Eingriffe sind konkret geplant? Z. B. Zahl, Alter der zu fällenden Bäume?*

Antwort: Die genaue Zahl der zu entfernenden Bäume lässt sich erst nach Fertigstellung der Ausführungsplanung ermitteln. Es handelt sich um rund 40 -60 Laubbäume und Fichten im Alter von ca. 40 Jahren.

6. *Welche Ausgleichsmaßnahmen sind konkret geplant?*

Antwort: Siehe unter Punkt 4.